

2520/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2492/J betreffend Westspange Wels, welche die Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde am 28. Mai 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Verordnung bezüglich der Welser Westspange wurde mit BGBl.Nr. 464/1991 am 28. August 1991 kundgemacht.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1250/J mitgeteilt wurde, hat die Variantengegenüberstellung auf die § 4 Verordnung keinen unmittelbaren Einfluß, da sie "im innenverhältnis" gestellt wurde und daher nur Auswirkungen auf

die weitere Abwicklung im Rahmen der Auftragsverwaltung haben kann. Die § 4 Verordnung ist daher uneingeschränkt rechtsgültig.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Wie bereits in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1250/J mitgeteilt, wurde die Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich mit Erlaß vom 11. Oktober 1991 an die Durchführung der Variantenuntersuchung erinnert und diese Anweisung mündlich urgirt.

Bis auf den Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Vorlage des M. -Gutachtens gab es in diesem Zusammenhang keine schriftlichen Antworten seitens der Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich.

Antwort zu den Punkten 5,6,11 und 12 der Anfrage:

Die Beauftragung des Gutachtens sowie allfällige Änderungen der Beauftragung erfolgten im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes durch die Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten war dabei weder mit der Auswahl des Gutachters noch mit der Formulierung der Beauftragung befaßt.

Antwort zu den Punkten 7, 8, 9, 10, 13, 14, und 15 der Anfrage
Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde das angesprochene Gutachten mit Schreiben vom 24. Februar 1997 vorgelegt und mit Schreiben vom 14. März 1997 eine Ergänzung nachgereicht. Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde dazu festgestellt, daß das Gutachten Teilbereiche zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit offenläßt und Fehler sowie unvollständige Ansätze für einen Variantenvergleich

Die angesprochene Stellungnahme des Rechnungshofes wurde der Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich zur Überprüfung und Berücksichtigung übermittelt. Schriftliche Reaktionen der Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich liegen bisher nicht vor, jedoch wurde mündlich die Übermittlung einer mit dem Rechnungshof akkordierten Stellungnahme zugesagt.

Wie bereits ausgeführt wurde, hat die variantengegenüberstellung auf die § 4 Verordnung keinen unmittelbaren Einfluß und wird in dieser auch nicht angesprochen.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Im Hinblick auf die oben von der Bundesstraßenverwaltung Oberösterreich angekündigte Stellungnahme stellt sich diese Frage derzeit nicht.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Diese Frage wurde bereits im Rahmen der parlamentarischen Anfrage 1250/J umfassend beantwortet.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

Nein.